

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1100

Aufhebung der Verordnung über die Sektionskreise sowie der Verordnung über die Entschädigungen der Sektionschefs

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das geltende Sektionschefmodell mit seinen 84 Sektionschefs (Stand 01.05.15) wurde im Kanton Solothurn in jüngster Vergangenheit wiederholt in Frage gestellt.

Mit der Interpellation Markus Flury (glp, Hägendorf) vom 16. Januar 2013 wurde der Regierungsrat beauftragt, Fragen zur Thematik „Sind Militärsektionen noch zeitgemäss?“ zu beantworten. Der Regierungsrat verabschiedete seine Stellungnahme mit Beschluss Nr. 2013/839 vom 14. Mai 2013.

Am 4. September 2013 wurde der Regierungsrat in einem Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP beauftragt, die Funktion des Sektionschefs abzuschaffen. Die Aufgaben sollten gemäss diesem Auftrag einer bereits bestehenden Behörde/Institution übertragen werden. Der Kantonsrat hat mit Beschluss A 161/2013 vom 18. März 2014 den Auftrag unter Berücksichtigung der Anträge des Regierungsrates (RRB Nr. 2013/2246 vom 3. Dezember 2013 und RRB Nr. 2014/73 vom 14. Januar 2014) und der Justizkommission mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: „Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Ende 2014 die Aufgaben und Arbeitsprozesse des Sektionschefs zu überprüfen und Alternativen zum heute praktizierten Sektionschefmodell aufzuzeigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern und mit welchen Kostenfolgen und Konsequenzen die Aufgaben des Sektionschefs einer bereits bestehenden Behörde/Institution übertragen werden können.“

Mit Beschluss Nr. 2014/2149 vom 8. Dezember 2014 hat sich der Regierungsrat im Grundsatz für die Regionalisierung der Sektionskreise ausgesprochen. Dabei standen die Beibehaltung der traditionellen Bürgerfreundlichkeit, die Berücksichtigung der geografischen Verhältnisse des Kantons Solothurn sowie Kosteneinsparungen im Vordergrund. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Regionalisierung wurde aber bewusst noch offen gelassen.

1.2 Bedeutung der Sektionskreise

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) müssen die Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen dem Kreiskommandanten ihres Wohnsitzkantons unaufgefordert folgende Personendaten und deren Änderungen melden:

- a. Namen, Vornamen, Geburtsdatum;
- b. Wohnadresse und Postadresse;
- c. Muttersprache, Heimatgemeinde und -kanton;
- d. erlernter Beruf und berufliche Tätigkeit.

Für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Wehrpflichtigen (nachfolgend: Sektionswesen) ist der Kreiskommandant zuständig (Art. 121 MG). Den Kantonen steht es frei, Sektionskreise zu bilden.

Der Kanton Solothurn hat mit dem Erlass der Verordnung über die Sektionskreise vom 13. Juni 1969 (BGS 521.41) das Kantonsgebiet in Sektionskreise aufgeteilt und somit das Sektionswesen bewusst dezentralisiert. Gemäss dieser Verordnung entspricht grundsätzlich jede Gemeinde einem Sektionskreis. Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Gemeindefusionen, der steigenden Mobilität der Bevölkerung, dem stetig verbesserten Einsatz der EDV sowie den diversen Reformen im Militärwesen hat die Bedeutung der Sektionskreise stetig abgenommen. Schweizweit gibt es kaum noch Kantone, welche Sektionskreise kennen. Vielmehr wurde in vielen Kantonen – nicht zuletzt aus Kostenüberlegungen – zur Zentralisierung übergegangen.

Das im Kanton Solothurn geltende Sektionssystem ist sehr kostenintensiv, im interkantonalen Vergleich veraltet und entspricht auch nicht mehr der gelebten Praxis.

1.3 Regionalisierungsmodell

Das Volkswirtschaftsdepartement hat unter Berücksichtigung der Forderungen nach Beibehaltung der traditionellen Bürgerfreundlichkeit, Berücksichtigung der geografischen Verhältnisse des Kantons Solothurn sowie Kosteneinsparungen diverse Regionalisierungsmodelle geprüft und gegeneinander abgewogen. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass eine Kombination von zentralisierter Verantwortung beim Kreiskommandanten mit dezentralisierter Erfüllung der aus dem Sektionswesen erwachsenden Aufgaben den unterschiedlichen Bedürfnissen am Besten gerecht wird. Die dezentralisierte Aufgabenerfüllung soll sich aber nicht mehr nach Sektionskreisen richten, sondern dem im Kanton Solothurn bekannten Amteimodell folgen. Entsprechend werden die Stellen der 84 Sektionschefs aufgehoben.

Die für das Sektionswesen weiterhin benötigten ca. 200 Stellenprozente werden neu nach demografischen Gesichtspunkten auf die Standorte der sechs Amtschreibereien verteilt. Dies führt zu einer Neuanstellung von sechs Sachbearbeitenden Sektionswesen. Diese unterstützen den Kreiskommandanten bei der Erfüllung der ihm durch das Militärgesetz zugewiesenen Aufgaben direkt in den Amteien. Die Sachbearbeitenden Sektionswesen werden vom Kanton Solothurn nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) angestellt und administrativ dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) unterstellt.

Vorteil dieses Modells ist insbesondere, dass den in anderen Kantonen umgesetzten und im Kanton Solothurn geforderten Bestrebungen nach Zentralisierung entgegengekommen werden kann, gleichzeitig aber auch die Bürgernähe durch die Verbundenheit zur Amtei aufrechterhalten wird. Den geografischen Gegebenheiten wird bestmöglich Rechnung getragen, indem man sich auf bewährte Strukturen stützt. Neben den bereits in RRB Nr. 2014/2149 vom 8. Dezember 2014 aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten einer Regionalisierung, ermöglicht dieses Modell zudem flexible Reaktionsmöglichkeiten bei Veränderungen jeglicher Art.

1.4 Aufhebung der Verordnung über die Sektionskreise und der Verordnung über die Entschädigungen der Sektionschefs; weitere Anpassungen

Die Verordnung über die Sektionskreise benennt im Wesentlichen die einzelnen Sektionskreise und regelt die Bildung neuer Sektionskreise. Mit dem neuen Modell werden diese Regelungen obsolet, weshalb die Verordnung über die Sektionskreise ersatzlos aufzuheben ist.

Per Ende 2015 werden die Stellen der Sektionschefs aufgehoben. Die konkrete Organisation des Sektionswesens im Sinne der Erwägungen obliegt somit ab 1. Januar 2016 dem Volkswirtschaftsdepartement resp. dem AMB.

Gemäss § 4 der Verordnung über die Sektionskreise wird die Entschädigung der Sektionschefs auf Antrag des Militär-Departementes durch den Regierungsrat festgesetzt. Der Regierungsrat hat in der Folge mit RRB Nr. 1985/315 vom 29. Januar 1985 die Verordnung über die Entschädigungen der Sektionschefs erlassen. Mit der Aufhebung der Verordnung über die Sektionskreise wird daher auch die Verordnung über die Entschädigungen der Sektionschefs aufgehoben.

Ebenfalls wird mit der Aufhebung der Verordnung über die Sektionskreise die Aufgabenzuteilung an die Sektionschefs in der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 10. Juni 1997 (BGS 521.81) obsolet und ist ebenfalls aufzuheben.

2. Beschluss

- 2.1 Die Verordnung über die Sektionskreise vom 13. Juni 1969 (BGS 521.41) sowie die Verordnung über die Entschädigungen der Sektionschefs treten am 1. Januar 2016 ausser Kraft.
- 2.2 Die Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Beschlussesentwurf

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 3558)
 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4; do, mc, mg, kai)
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
 Fraktionspräsidien (5)
 GS, BGS

Veto Nr. 350 Ablauf der Einspruchsfrist: 9. September 2015.